

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 132/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. März 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten der Klägerin in der DDR als fiktive Zugehörigkeitszeiten zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Klägerin war in der DDR im Jahre 1976 der akademische Grad eines "Diplom-Ingenieurs" verliehen worden. Vom 18. Oktober 1976 bis 31. Januar 1983 arbeitete sie als Planungstechnologe bzw Ingenieur für Information beim VEB E.
sowie vom 15. Februar 1984 bis 20. Juni 1990 beim VEB H. -
. In ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem der DDR war sie nicht einbezogen worden.
- 3 Im Mai 2002 beantragte die Klägerin bei der Beklagten, ihre Beschäftigungszeiten in der DDR als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 27. August 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Februar 2003). Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 29. Oktober 2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 8. März 2005). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss daher die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Das Vorbringen der Klägerin genügt schon deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil sie es unterlassen hat, eine Rechtsfrage zur Auslegung oder Anwendung einer bestimmten Norm des Bundesrechts zu benennen.



- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)